

An
alle Fachgruppen der
Autobus-, Luftfahrt- und
Schiffahrtunternehmungen
Berufsgruppe Bus

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt-
und Schiffahrtunternehmungen
Bundesparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E paul.blachnik@wko.at
W <http://wko.at/bus-luft-schiff>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl
3170

Datum
28.07.2010

6. Änderung des AETR-Abkommens tritt am 20.09.2010 in Kraft Modifizierte 12-Tage-Regelung gilt dann auch im AETR-Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im vergangenen Jahr wurde im Zuge der Wiedereinführung der modifizierten 12-Tage-Regelung mehrmals darüber berichtet, dass die Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) mit einer Überarbeitung des AETR-Abkommens (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals) befasst ist, mit dem Ziel, die AETR-Regelungen möglichst weitgehend mit den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu harmonisieren.

Nachdem nun nach langem Hin und Her auch Finnland und die Niederlande den beabsichtigten Änderungen formal zugestimmt haben, wird die 6. Änderung zum AETR-Abkommen am **20. September 2010** in Kraft treten. Nachfolgend möchten wir Sie daher über die wesentlichen Änderungen des neuen AETR-Abkommens informieren und Sie bitten diese Information auch an Ihre Mitgliedsunternehmen weiterzuleiten.

Die wesentlichen Änderungen:

- Mit Inkrafttreten des geänderten AETR-Abkommens gilt auch im AETR-Verkehr die neue **modifizierte 12-Tage-Regelung** der VO (EG) 561/2006.
- Die **wöchentliche Höchstlenkzeit** wird, wie auch in der VO (EG) 561/2006, auf **56 Stunden** festgesetzt.
- Nach maximal 4,5 Stunden Lenkzeit ist eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten erforderlich; nach der Neuregelung kann die Fahrtunterbrechung ebenfalls nur noch auf **zwei Teilunterbrechungen** aufgeteilt werden, wobei die **erste mindestens 15 Minuten** und die **zweite mindestens 30 Minuten** dauern muss.
- Macht der Fahrer von der Möglichkeit einer reduzierten Tagesruhezeit Gebrauch, entfällt die Verpflichtung, diese bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.
- Bei zwei oder mehreren Fahrern muss die Tagesruhezeit mindestens **9 Stunden innerhalb von 30 Stunden** betragen.

- Bei 1-Mann-Besatzung entfällt die Möglichkeit, in zwei aufeinanderfolgenden Wochen zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten zu nehmen.
- Die Möglichkeit der Aufteilung der täglichen Ruhezeit ist ebenfalls der VO (EG) 561/2006 angeglichen worden, d.h. Möglichkeit der **Aufteilung der Tagesruhezeit** in 2 Abschnitte, davon der erste mindestens **3 Stunden** und der zweite mindestens **9 Stunden**.
- Einführung des Extraterritorialitätsprinzips für Bußgelder

Den genauen Wortlaut der Änderungen entnehmen Sie bitte dem in der Anlage beigefügten Änderungstext. Der beigefügte Text ist der aktuellste der dem Fachverband vorliegt und derzeit nur in englischer Sprache abrufbar. Sobald uns das geänderte AETR-Abkommen in deutscher Sprache vorliegt, werden wir Ihnen dieses zukommen lassen.

Eine aktuelle Liste der AETR-Mitgliedstaaten finden Sie unter:

http://www.unece.org/trans/conventn/legalinst_21_OLIRT_AETR.html

Freundliche Grüße

Ing. Johann Sklona e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.
Fachverbandsgeschäftsführer